

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Handbuch für Reisende nach Baden im Großherzogthum, in das Murgthal und auf den Schwarzwald

Schreiber, Alois Wilhelm

Heidelberg, 1823

3. Einige Anmerkungen zur Geschichte von Baden

[urn:nbn:de:bsz:31-329943](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-329943)

3.

E n i g e

Anmerkungen zur Geschichte von Baden.

1.

Facitus ist der einzige, welcher an zwei Stellen seiner Germania der *Osen* oder *Oser* erwähnt; jedoch nicht ohne Widerspruch mit sich selbst. Das Wort ist teutsch, und bezeichnet einen Sumpf, ein stehendes Wasser; allein gerade darum läßt sich keine historische Conjectur darauf gründen, und ich bin auch weit entfernt, etymologischen Beweisen einen großen historischen Werth beilegen zu wollen. Beym Tacitus und auf einem Denkmahl bey *Bels* *ser* kommen auch *Buren* vor, ebenfalls ein teutscher Stamm. Darum läßt sich aber freylich nicht schließen, daß das *Büren*; oder *Beuerner Thal* ihr früherer Wohnsitz gewesen sey.

2.

Zu *Warpach* wurde, in ältern Zeiten schon, ein Stein gefunden, der *Diana von Tribocken*

und Vojen geweiht. Pregeliger und Sattler führen die Inschrift an, und meinen daraus folgern zu dürfen, daß Tribocken und Vojen in jener Gegend am Neckar geseffen. Aber, mögte man fragen, wie kommen teutsche Stämme, diesseits des Rheins, in ihrem Vaterlande zu römischer Sprache und römischem Götterdienste? Wahrscheinlich wurde jener Altarstein von einigen römischen Soldaten errichtet, die Abkömmlinge von teutschen Tribocken und Vojen waren, und deren Väter sich in Gallien oder in der Germania prima niedergelassen.

3.

Altorf liegt im Breisgau, zwischen Offenburg und Kenzingen. Standesherr des Orts ist Herr v. Türkheim, dem wir die trefflichen Tabletten über die Genealogie des Hauses Baden verdanken. Vor mehreren Jahren entdeckte man in Altorf, beim Bau einer Kirche, einen alten Begräbnißplatz. Die Menge der Todten und die römischen und alemannischen Waffen und andere Geräthschaften geben hinreichendes Zeugniß, daß hier eine Schlacht zwischen Teutschen und Römern vorgefallen seyn müsse. Herr Pfarrer Tritschler von Altorf, der sich, im hohen Alter noch, unverdrossen mit vaterländischer Geschichte beschäftigt, hat eine handschriftliche Beschreibung von diesen Alterthümern aufgesetzt, und sie durch Zeichnungen erläutert.

4.

Ich bin nicht geneigt, das alte Capellatium in das Hohenslohische zu setzen, wie Herr Hanselmann, obgleich seine Meinung von den meisten angenommen worden. In der Erzählung des Ammianus Marcellinus ist hier einige Dunkelheit. Julian wollte bei seinem dritten Feldzuge mehrere alemannische Fürsten bekriegen, welche tiefer im Lande wohnten, als Suomar und Hortar. Unter jenen Königen werden ausdrücklich Makrian, Haribaudes und Badomar genannt. Dieser Makrian soll, der gemeinen Meinung nach, beim heutigen Wiesbaden (ad aquas mattiacas) seinen Wohnsitz gehabt haben. Julian ging aber nicht bei Mainz, wie seine Offiziere riethen, sondern am linken Ufer des Neckars über den Rhein, wie man aus der — übrigens ganz verdorbenen — Stelle im Eunapius Sordianus schließen kann, denn er wollte die Gebiete der ihm befreundeten Könige Suomar und Hortar nicht vorziehen, und von da zog er immer aufwärts, bis er zu den Grenzpfählen kam, welche die Alemannen und Burgunder trennten. Dieser Ort hieß Kapellatium oder Palaß. Hier war oft Streit zwischen jenen teutschen Völkern, der Salzquellen wegen. Aengstlich kommt jetzt Makrian von Wiesbaden, und Badomar aus der Gegend von Basel her, bei Julians Annäherung um Frieden zu bitten. Wie

ist aber dieß möglich, wenn man mit Hanselmann das Kapellatium nach Dehringen setzt? Indem der römische Cäsar aufwärts zog nach dem Kocher hin, entfernte sich auch die Gefahr für die Alemannen bei Wiesbaden, und wie hätte Vadomar sich von Dehringen aus, nahe an 70 Stunden vom alten Naurakum so arg schrecken lassen können? Dazu kommt noch, daß Makrian, nachdem sich Julian mit den Deutschen vertragen, gar höchlich erstaunt ob den römischen Waffen und Rüstungen, dergleichen er bis dahin nie gesehen. — Wie? Makrian hätte bei Wiesbaden, eine Stunde vom Drususkastrall zu Mainz, nie römische Krieger und Waffen gesehen? Ich würde anstatt: ad aquas Mattiacas — lesen: ad aquas Martianas, wenn nicht die Stelle beim Ammianus B. 29. K. 4. entgegen stünde. Auf jeden Fall muß man aber annehmen, daß es zwei Makriane gegeben, oder daß ein unrechter Name sich in die Handschriften eingeschlichen. Das alte Kapellatium (wahrscheinlich von Kappen, weil die Grenzpfähle aus gekappten Bäumen bestanden) können wir aber nach dem Bericht des römischen Historikers keineswegs im Hohenlohischen suchen, vielmehr möchte die Gegend von Bretten dafür anzunehmen seyn. Salzquellen fanden sich auch in Bretten, in Bruchsal, in Staffordt (Salzfurth), und vielleicht noch an einigen andern Orten des Reichsgaus und seiner Nachbarschaft.

5.

Ueber das alte Solicinum, und über den Ort, wo die Schlacht zwischen Valentinian und den Alemannen vorgefallen, ist man noch nicht im Reinen. Der Bischof Häffelin in den Abhandl. der Mannheimer Akademie (B. 4.) entscheidet für Schwellingen und Heidelberg; ich gestehe jedoch, daß mir seine Gründe keine Ueberzeugung abgewinnen konnten, und daß — aus einer aufmerksamen Vergleichung der hier entscheidenden Stelle im Ammianus Marcellinus mit der Lokalität von Heidelberg und Schwellingen — sich mir ein ganz anderes Resultat ergeben habe, welches ich meinen Lesern vorlegen will.

Die alten Gräber in Schwellingen können hier überhaupt nichts beweisen, und wo in solchen Gräbern Todtengebeine gefunden werden, wie dies in Schwellingen der Fall war, da ist eher eine teutsche als römische Begräbnißstelle zu vermuthen. Zur Zeit der Römer in Teutschland bestand bei ihnen schon das Gesetz, die Todten zu verbrennen. Nur einzelne Ausnahmen galten, wie bei der Cornelischen Familie. Uebrigens dauerte freilich die Sitte des Verbrennens nicht über das dritte Jahrhundert hinaus. Die übrigen historischen Umstände begünstigen die Conjectur des (nun zum römischen Purpur gelangten) Herrn Häffelin eben so wenig.

Kaiser Valentinian war auf einem Zuge gegen die Alemannen begriffen. Nach einigen

Schreibers Baden, Murgthal, Schwarzwald. 12.

Lagmürschen kam das römische Heer vor einen Ort, Solicinum genannt; hier erhielt der Kaiser die Nachricht, daß die Deutschen sich in der Nähe auf einem jähen Berge gelagert hätten, der rundum, durch Hügel mit Felsen besäet, unzugänglich gemacht sey. Valentinian machte auf der Stelle die Disposition zum Angriff, und ließ besonders den nördlichen Abhang des Berges besetzen, um, wenn er Sieger bliebe, die Feinde auf ihrem Rückzuge gänzlich aufzureiben. Dies ist die abgekürzte Erzählung, wie der oben angeführte Historiker sie giebt.

Der Abt Häffelin glaubt nun, aus Zusammenstellung der Lage von Schwesingen und Heidelberg mit dem Berichte des römischen Geschichtschreibers ergebe sich unwidersprechlich, daß jenes das alte Solicinum, die Schlacht zwischen Valentinian und den Alemannen aber auf dem Jettenberg oder Jettenbühl, in dessen Vertiefung der Wolfsbrunnen liegt, vorgefallen sey.

Dagegen möchte ich Folgendes einwenden:

1) Häffelin legt bei seiner Conjectur ein bedeutendes Gewicht auf die Nachbarschaft von Lupodunum; allein Ammianus Marcellinus — hier der einzige historische Gewährsmann — erwähnt dieses Orts nicht in dieser Verbindung; und ich erinnere mich überhaupt nicht, daß Lupodunum bei ihm irgendwo vorkomme.

2) Wie konnte Valentinian voraussehen, die Feinde würden ihren Rückzug nordwärts nach dem Neckar nehmen? was wollten sie da, wenn sie nicht zu ertrinken Lust hatten? Nach Osten oder Süden mußte ihr Weg gerichtet seyn, und die Desfiléen des Reichsgaus boten ihnen eine nahe und sichere Zuflucht.

3) Wenn die Alemannen den römischen Imperator am Neckar erwarteten, ist es wohl wahrscheinlich, daß sie ihm den Uebergang über diesen Fluß und den schwierigen Eingang in das Neckarsthal nicht würden streitig gemacht haben?

4) Marcellinus beschreibt so ziemlich ausführlich den Schauplatz der Schlacht, und erwähnt namentlich der Schwierigkeiten des Terrains; und er sollte des Flusses nicht gedacht haben, was hier in historischer, taktischer und strategischer Hinsicht so wichtig war, und den er doch sonst, bei ähnlichen Veranlassungen, nennt?

5) Häffelin deutet zugleich eine Stelle im Ausonius auf dieses Ereigniß; allein diese Stelle beweist zu viel, und folglich gar nichts. Der Dichter sagt: Valentinian habe die Feinde über Lupodunum und Solicinium und über die den römischen Annalen bis dahin unbekanntenen Quellen des Jßer hinaus getrieben. Die poetische Licenz ist hier auffallend, oder man könnte eben so gut behaupten, jene Schlacht sey bei Donaueschingen vorgefallen. So schlimm sah es jedoch mit den Alemannnen

nach ihrer Niederlage keineswegs aus, denn sonst hätte Valentinian nicht später noch auf dem Heiligenberg und bei Ladenburg Schanzen und Kasernen anlegen lassen; und was er von Rhätien her durch seine Feldherren that, war ebenfalls weder rühmlich noch von Erfolg.

Wollte man aber auch die Stelle des Ausonius als historisches Zeugniß gelten lassen, so spräche sie gegen Häffel. Wenn Valentinian die Deutschen bei dieser Gelegenheit über Lupodunum und den Neckar trieb, so müßte die Schlacht jenseits des Neckars, am rechten Ufer desselben vorgefallen seyn.

Was nun meine Meinung von dem alten Solicinum betrifft, so möchte ich dasselbe in dem Bruchrheine, in der Umgebung von Bruchsal suchen. Dann müßte freilich, für Solicinum, Salicinum gelesen werden; ohnedieß weichen die Handschriften bei diesem Namen sehr von einander ab.

6.

Man kann wohl annehmen, daß das Christenthum in den Decumaten früher vorhanden gewesen sey, als in dem übrigen Teutschlande, denn unter den vom jenseitigen Rheinufer eingewanderten Teutschen und Galliern, und selbst unter den Römern in dieser Grenzprovinz, kann man einzelne Bekenner des Christianismus vermuthen. Auch die berühmte Stelle des Irenäus, welcher im

3. Anmerk. zur Geschichte von Baden. 269

zweiten Jahrhundert von den Kirchen *ἐν Γερμανίας* (in den deutschen Landen) spricht, muß nicht, wie Köler und andre meinen, darum auf die beiden oberrheinischen Germanien bezogen werden, weil sich der Bischof von Lyon der vielfachen Zahl bedient. Mußte er denn nicht auch diese Zahl brauchen, wenn er das diesseitige Germanien mit meinte?

Bekannt ist die Neigung des Kaisers Alexander Severus zum Christenthum, denn das Bildniß Christi stand in seinem Atrarium, und Victorius beschreibt eine Spottmünze, welche jener Neigung wegen auf ihn geschlagen worden. Ohne Zweifel begünstigte er auch die Ausbreitung der Lehre des Kreuzes durch die Christen, welche unter seinem Heere sich befanden.

In der ersten Hälfte des vierten Jahrhunderts hatten Basel, Straßburg und Speier schon ihre Kathedralkirchen, und im J. 346 besuchten Bischof Amand von Straßburg und Bischof Jessus von Speier das Concil zu Eöln. Nachdem freilich die Alemannen sich der Decumaten bemächtiget, konnte von einer Verbreitung des Christenthums in unsern Gegenden keine Rede mehr seyn. Als gewiß kann man annehmen, daß Baden eine Kirche erhalten, sobald es an das Kloster zu Weissenburg vergabt worden, und es läßt sich kaum denken, daß der Abt Ratfried nicht eine kleine Kolonie seiner Mönche hierher verpflanzt haben sollte.

7.

Die Entstehung der Behmgerichte ist ungewiß. Für die Meinung, daß sie unter Karl dem Großen entstanden, spricht die Tradition, und auch die kaiserlichen Reformationssurkunden berufen sich darauf. Von Dortmund scheinen sie zuerst ausgegangen, und daselbst wurde auch gewöhnlich das Generalkapitel gehalten. Die Erzbischöfe von Cöln, als Herzoge von Westphalen, hatten den Vorstoß dabei. Kaiser Siegmund hielt selbst einmal ein Kapitel.

Der Herzog von Westphalen hatte unter Königsbann Friede zu gebieten, und war oberster Stuhlherr. Es waren 3 Grade bei diesem Gericht: Stuhlherren, Freigrafen und Freischöffen. Die Stuhlheerrn wurden vom Kaiser beehrt, und saßen selbst in den Gerichten vor, oder übertrugen, wie es meist geschah, ihre Gewalt einem Freigrafen. Ein Freigraf durfte nur einen Stuhl haben, und sein Amt war, das Gericht zu eröffnen, das Urtheil über die angeklagten Personen zu sprechen, und Ladungsbriefe auszufertigen. Ihre Person, wie die der Freischöffen, war unverleßlich, darum konnten sie, nach dem Ausdruck der Cölnischen Reformation, „ungewapnet, wehlich (sicher) gehen und reiten.“ Den dritten Rang hatten die Freischöffen (Scabini). Sie wurden vom Freigrafen, mit Bewilligung des Stuhlherren, gewählt. Doch konnte der König oder Kaiser auch Freischöffen

machen, aber nur auf der rothen Erde, d. i. in Westphalen, sonst hatten sie das Schicksal der Nothschöffen. Sie hießen Schöffenbare Freie, Schildbordige und Rittermetige Freischöppen, und waren von Adel. Später wurden auch Geistliche dazu genommen. Den letzten Rang hatten die Frohnbothen, echte rechte Freischöppen, Behmeschöppen; ihnen kam zu, die Ladungsbriefe anzuschlagen, die Schuldigen auszuspähen, und die Urtheile zu vollziehen. Wenn sie einen Verbrecher auf frischer That ertappten, so durften sie ihn, ohne Anklage und Anfrage, an den nächsten Baum knüpfen. Sie steckten dann ein Messer daneben, zum Zeichen der heimlichen Acht.

Die Loosung, oder das Zeichen, woran sich die Mitglieder erkannt, sollen die vier Buchstaben S. S. G. G. gewesen seyn, welche einige durch Strick, Stein, Gras, Grein deuten. Andere sagen, sie hätten bei Tische die Spitze der Messer gegen sich gekehrt.

Bei der Aufnahme wurden dem Kandidaten die Fragen vorgelegt, ob er ehlich geboren, frei und nicht eigen? ob er kein Dieb, kein Verräther, kein Wucherer, Jude oder Heide sey? u. s. w. Hierauf legte er einen furchtbaren Eid ab: „daß er die heilige Behme wolle helfen halten, und verhehlen vor Weib und Kind, vor Vater und Mutter, vor Feuer und Wind, vor alle demjenigen, was die Sonne bescheint, und der Regen

„bedecket, vor alle dem, was zwischen Himmel
„und Erde ist.“

Nach Ablegung des Eides wurde er wissend gemacht; dies geschah durch Mittheilung der Loosung des Gerichts.

Für den Verräther des Geheimnisses bestimmte das Gesetz folgende Strafe:

„Der Freigraf und die Schöffen sollen ihn
„angreifen, und binden ihm seine Hände vorn
„zusammen, ein Tuch vor seine Augen, und wer-
„fen ihn auf seinen Bauch, und ziehen ihm seine
„Zunge zum Nacken heraus, und eine Binde
„davor, und thun ihm einen dreisträngigen Strick
„um seinen Hals, und lassen ihn sieben Fuß höher
„hängen, denn einen andern Dieb.“

In den ersten Zeiten des Instituts konnte man nur wegen Hauptverbrechen vor ein Westphälisches Gericht geladen werden, später jedoch nahmen einige Freistühle auch Klagen in bürgerlichen Sachen an. Weiber und Kinder konnten nicht vorgeladen werden. Auch Juden waren ausgeschlossen, „darum sey des Gerichts nit würdig seyn“, sagt der Dortmundische Coder.

Die Eröffnung des Gerichts geschah durch einige Fragen des Freigrafen:

„Ich frage dich, Frohn, ob es am Tage und an der Zeit sey, an Statt und im Stuhl unseres allergnädigsten Herrn ic. zu richten unter Königs Bann?“

3. Anmerk. zur Geschichte von Baden. 273

„Ich frage dich, Frohn, wie und mit wie viel Schöffn und Freien ich den Stuhl des Röm. Königs besitzn soll und bekleiden?“ u. s. w.

Der Freigraf hatte vor sich auf dem Tische ein Schwerdt liegen und einen Strick. Entdeckte man unter den Gegenwärtigen einen Nothschöffn, d. i. einen, der die Loosung erschlichen, so wurde derselbe auf der Stelle am nächsten Baum aufgehängt.

Wurden von dem Behmgerichte Sachen an den Kaiser gebracht, so mußte er selbige blos durch Wissende abthun lassen. Dasselbe war der Fall bei den Fürsten, Grafen und Städten.

Bis ins 14te Jahrhundert scheinen sich die heimlichen Gerichte blos auf Westphalen bezogen zu haben; dies änderte sich aber, und die Kaiser ertheilten vielfach das Recht, auch anderwärts Freistühle, nach Gewohnheit des Landes Westphalen, zu errichten. Die allgemeine Verbreitung der westphälischen Gerichte durch ganz Deutschland wurde besonders durch den Landfrieden Carls IV. (1371) begünstigt. In diesen Landfrieden traten bald viele Fürsten und Grafen, und errichteten, zur Handhabung desselben, Freigerichte. Dies geschah häufig am Rhein und in Schwaben, und die Städte, welche im schwäbischen Bund begriffen waren, sahen diese Behmgerichte, von denen sie auf allen Seiten umgeben waren, als einen Bund gegen ihr Recht und ihre Freiheit an. Dies

erhellet deutlich aus einem Schreiben, welches die Stadt Ulm 1386 im Namen der schwäbischen Bundesstädte an die Stadt Speier erlassen.

Es ist auch nicht Muthmaßung, sondern aus Urkunden erwiesene Thatsache, daß von jener Zeit an nicht nur Freischöffen und Frohnbothen, sondern auch Freistühle im südlichen Teutschland gewesen; und warum hätte sich dieser Bund auch, nachdem er einmal die Grenze des westphälischen Landes überschritten, bloß auf den Norden von Teutschland beschränken sollen? Ich will einige von den unwidersprechlichen Thatsachen anführen, auf welchen meine Behauptung beruht.

Im Jahr 1384 gestattet König Wenzel dem Grafen Johann von Nassau-Dillenburg, daß er einen Richter setzen möge, nach Gewohnheit des Landfriedens in Westphalen, wie er dies auch früher schon dem Bischof Adolph von Mainz erlaubt. Im J. 1409 befehlet K. Rupert Hennen Salentin mit einem Freistuhl zu Friehehohlenor. Winkelmann setzt den Ort in das Gericht Lahr bei Marburg, Kuchenbecker in die Nähe von Friklar. Die Landgrafen von Hessen hatten einen Freistuhl bei Sassenhausen, und man weiß, daß sie mehrere Behmgerichte gehalten vor dem Schloß Grebenstein unter der Linde, auch zu Zierenberg und Schartenberg.

Aus einem Dokument von 1467 erscheint Graf Wilhelm von Dettingen als Substitut des Frei-

grafen zu Sachsenhausen, und hatte den Rath der Stadt Weissenburg im Nordgau vorgeladen. Der Graf von Dettingen mußte aber selbst einen Freisstuhl haben; denn nur wenn ein Freigraf krank oder abwesend, oder der Stuhl durch seinen Tod erledigt war, durfte ein benachbarter Freigraf substituirt werden bis zur Wiederbesetzung.

Im J. 1415 besaß Graf Adolph von Nassau: Diez einen Freisstuhl zu Rieden an dem Berg, und einige Adelige, die vorgefordert waren, erboten sich Nichts auf Austrag; Richter binnen Landes.

In demselben Jahr ging Adolph Graf zu Nassau: Wisbaden den Erzbischof von Mainz bittlich an, ihm den Stuhl zu Ebersberg gegen den erstgenannten Grafen Adolph von Diez zu leihen, weil dieser einen seiner Lehenmänner mit westphälischem Gericht vorgenommen hatte. Der Erzbischof schrieb auch an den von Nassau: Diez, und forderte ihn auf, „solche Heischung abzuthun, damit der Graf von Wisbaden (welcher einen Burgmann seines Verwandten vor den Stuhl des Erzbischofs geladen) seine Heischung auch abthue.“

Im Jahr 1461 kommen Wilhelm Graf zu Wertheim und Burggraf zu Miltenberg und Schenk Ott von Erbach als Freischöffen vor, die eine Ladung an ihre Wissenden machen. Bei dieser Ges

legenheit wird, urkundlich, des Freistuhls zu Korbach bei Billigheim erwähnt.

Eines Freistuhls zu Lichtenberg im J. 1482 erwähnt Wenk in seiner trefflichen hessischen Geschichte, und die Urkunde einer Ladung dahin hat Schneider in der Erbachischen Historie; aber zugleich höchst naiv ist die Aeußerung Kopps, der diese Urkunde aus der einzigen Ursache in Zweifel zieht, weil sie — seiner vorgefaßten Meinung von Verbreitung der westphälischen Gerichte widerspricht.

Es geschah damals oft, daß die Parthei, welche vor einem westphälischen Richter belangt war, die Gegenparthei alsbald bei einem andern Freistuhl anklagte. Dann ließen oft beide Theile ihre Klage fahren.

Apellationen an den Kaiser kamen nicht häufig vor; gewöhnlicher war das Erbieten, an andern Orten, wohin man Zutrauen hatte, binnen Landes Recht zu geben und zu nehmen. Man mußte sich aber auf einen Ort erbieten, wo der Herr und seine Räthe Wissende waren, und ein freies Gericht unter Königs oder Blutbann halten durften. Als Beleg dient hier eine höchst merkwürdige Urkunde d. d. Heidelberg 1438, worin Pfalzgraf Otto, Vormünder Pfalzgraf Ludwigs, einen gewissen Walter Zeizen und einige Bürger von Weissenburg vor das Gericht seiner wissenden Räthe fordert. Diese Freischöffen waren:

3. Anmerk. zur Geschichte von Baden. 277

Graf Emich von Leiningen, Reinhard von Sickingen, Conrad von Rosenberg, Hofmeister Swiker von Sickingen, Wiprecht von Helmstädt, Siegfried von Weninggen, Heinrich von Fleckenstein und Heinrich von Berwangen. Daß hier von einem ächten und rechten westphälischen Gericht die Rede sey, ist durch die Urkunde selbst außer allen Zweifel gesetzt.

Noch im Jahr 1516 war Herzog Ulrich von Würtemberg westphälischer Richter, und er wollte damit seinen an Johann von Hutten verübten Mord bemänteln. Aber er und etnige von seinem Gefolge hatten Hutten mit vielen Wunden getödtet, und ihn nachher zum Schein an einen Baum gehangen. Dies wirft ihm auch Ulrich von Hutten in seinen glühenden Philippiken vor, mit den Worten: „Jene Wissende sind unwissend ihres Rechts, weil sie dich nicht in Stücke zerrissen, indem du die alte Würde ihres Gerichts durch eine scheußliche und verfluchte Unthat beslecktest.“ Schon diese Stelle spricht klar das Daseyn eines Freisuhls aus. Herzog Ulrich berief sich auch nicht auf das Urtheil eines Stuhls in Westphalen; er und seine Schöffen waren auch keine Frohnbothen, denen die Execution oblag. Selbst die Familie Hutten leugnete nicht das Befugniß Ulrichs, als westphälischen Richters, sondern zeigte nur, daß

bei der That nicht das mindeste von der Form eines Wehgerichts beobachtet worden.

Auch in Dillingen scheint der Sitz eines heimlichen Gerichts gewesen zu seyn. Fünf Augsbürger Bürger hatten einen Klaus Nychenbach gehent, und es sollte ihnen der Prozeß gemacht werden. Da trat Klaus, Probst von Dillingen, auf, mit der Erklärung, daß es auf sein Geheiß geschehen und der Gehentte verfehmt gewesen sey. Sogleich wurde der Prozeß niedergeschlagen.

Um diese Zeit waren auch Geistliche westphälische Richter und sprachen über Leben und Tod, aber ihre Hand durften sie nicht selbst an den Verbrecher legen.

Von den Wehgerichten in Preußen giebt die preussische Chronik von Schüz Nachricht. Ihre allgemeine Verbreitung durch ganz Deutschland erhellt zugleich aus den kaiserlichen Befreiungen von Evocationen. In dem Privilegium, welches Kaiser Friedrich III. der Stadt Strasburg (1451) verliehen, heißt es: Die Stadt und ihre Bürger sollen vor kein heimliches Gericht, vor keinen Stuhlherren, Freigraven noch Freistuhl in Westphalen — noch in andern Landen, Städten, Dörfern und Gebieten, wie die genannt, und wo die gelegen, gezogen werden. Aehnliche Privilegien, welche der Stadt Nürnberg, dem Grafen von Hanau u. a. gegeben worden,

sprechen gleichfalls von heimlichen Gerichten in und außer Westphalen.

Die Furcht vor dem Gericht war zugleich ein Hauptgrund seiner Verbreitung, denn es war nicht leicht einem Wissenden beizukommen. Man findet sie sogar außer Teurschland. Bischof Florens von Utrecht, der 1379 auf dem bischöflichen Stuhl saß, war der Wissendste im Behmgericht. Hy was die vroetste van der veembanc, die doe in duntse Land was, sagt von ihm Johannes von der Veke in seiner Chronik.

Im Stadtarchiv zu Heilbronn findet sich ein bedeutender Actenstoß, Jurisdictionenconflicte der Stadt mit den westphälischen Gerichten betreffend, welche das bisher Angeführte bestätigten.

Ich komme jetzt auf ein historisches Zeugniß, welches das Daseyn der Freistühle auch in unserm Vaterlande außer Zweifel setzt. Kremer, einer der gründlichsten Geschichtsforscher, erzählt von Churfürst Friedrich I. von der Pfalz, er habe im Jahr 1461 die Freistühle in seinem Lande zerstört, und die Freigrafen und Schöffen aus dem Lande gejagt. Widder, ein nicht minder besonnener Historiker, bestätigt diese Thatsache. Der von Kremer gleichfalls mitgetheilte Ladungsbrief eines Freigrafen zu „Walroppf in der krummen Graffschaft“ mag immerhin nach Walddorf

in Westphalen gehören *), so steht doch jenes Factum, weil der Verf. der Geschichte Friedrichs I. blos aus Archiven schöpfte.

Ueberhaupt möchte es gewagt seyn, Männer wie Datt, Menken, Senkenberg, Went, Schneider, Kremer, Widder u. u., welche alle die Existenz der Wehngerichte ausser Westphalen behaupten, eines Mangels an Besonnenheit zu zeihen.

Um die Mitte des 15ten Jahrhunderts schätzte man die Zahl der Wissenden in Teutschland auf hunderttausend, und diese setzen eine weit verbreitete Menge von Gerichtsstühlen voraus. Die Freigrafen waren auch so keck geworden, daß sie sogar Kaiser Friedrich III. im J. 1470 „an die König; und Keiserlich Dingstat und Freyen; Stuhl zwischen den Porten zu dem Wünnenberg“ vorluden.

Dieser Kaiser beschränkte das westphälische Gericht auf alle Weise, und da noch viele päpstliche und kaiserliche Privilegien den Evocationen ein Ziel setzten, und Fürsten und Städte in Einungen dagegen traten, so erlosch es allmählich außer Westphalen. Dazu wirkten auch mit: daß jeder

*) Nur nicht darum, weil die krumme Grafschaft in Westphalen gelegen! Der krummen von einem Krummstab zu Leben gehenden Grafschaften gab es allenthalben in Teutschland; und zumal war diese Benennung den Freigrafen gewöhnlich.

Reichsstand eine geschlossene Gerichtsbarkeit erhielt, die neue Einrichtung des Kammergerichts, die Halsgerichtsordnung Karls V, der Landfriede und die Einführung einer stehenden bewaffneten Macht. In Westphalen kommen aber noch gegen Ende des 17ten Jahrhunderts Stuhlherren und Freigrafen vor.

Eine Betrachtung bringt sich hier noch auf Heinrich von Erfurt ist der erste, welcher in seinem 1353 geschriebenen Buche *de viris illustribus* der Wehmgerichte gedenkt. Wie eine fremde, wunderbare Erscheinung stehen sie auf einmal in unsrer Geschichte da. Erwägt man das Ritual bei der Aufnahme und so manches andre in der Einrichtung und Tendenz dieser furchtbaren Verbindung, und bedenkt zugleich, daß im J. 1312 die Templer aufgehoben worden, deren viele sich damals nach Deutschland zurückgezogen, so entsteht unwillkürlich der Gedanke an einen Zusammenhang zwischen beiden Instituten. Nähere Erörterungen hierüber gehören nicht in diese Schrift.